

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma ITronic GmbH



1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1.1

Für alle auch künftigen Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) von uns gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen (AEB).

1.2

Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden sowie von diesen AEB abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wird.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen, Lieferabruf

2.1

Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

2.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Auf Aufforderung von uns, spätestens nach Beendigung der Zusammenarbeit, sind sie unverzüglich zurückzugeben.

Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

2.3

Lieferabrufe können auch mittels Datenfernübertragung erfolgen.

3. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist, sofern bei der Bestellung keine kürzere Bestätigung verlangt wird, innerhalb von 5 Tagen unter Angabe der Bestellnummer, sowie der verbindlichen Lieferzeit und der Preise zu bestätigen. Ist unserer Bestellung eine Zweitausfertigung beigelegt, ist grundsätzlich diese mit rechtsverbindlicher Unterschrift als Auftragsbestätigung zu verwenden. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

4. Auftragsänderungen

4.1

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten nach der Bestellung, Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und eventuelle Mehr- und Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Die Werknormen und Richtlinien zur Qualitätssicherung bei Änderungen sind hierbei in beiderseitigem Interesse besonders zu beachten.

4.2

Soweit nichts besonderes vereinbart ist, werden Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen nur anerkannt, wenn durch die Änderung tatsächlich notwendige und nachgewiesene Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen entstehen und wenn der Lieferant uns unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

5. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung

5.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verzollung und Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

5.2

Rechnungen sind für jeden Auftrag bzw. für jede vereinbarte Teillieferung oder Leistung gesondert in dreifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie dürfen niemals einer Lieferung beigelegt werden. Rechnungen müssen unsere Bestellnummer enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.3

Rechnungen bezahlen wir wie folgt:

Ab Rechnungseingang 14 Tage mit 2 % Skonto, 30 Tage rein netto.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Wir behalten uns vor, die Rechnungen mit diskontofähigen Wechseln zu bezahlen. Die anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten. Maßgebend für die Skontofrist ist der Eingang der Rechnung.

5.4

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

5.5

Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen begründeter Gegenansprüche aus demselben Vertrag und nur in angemessenem Umfang geltend machen.

6. Lieferzeit, Lieferverzug

6.1

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung im vereinbarten Umfang zum vereinbarten Termin in unserem Werk oder am besonders vereinbarten Lieferort mangelfrei zur Verfügung steht. Bei Leistungen muss Abnahmefähigkeit bestehen.

6.2

Im Fall des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden

entstanden ist. Auch sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 10 Werktagen nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Entgegennahme verspäteter Lieferungen/Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

6.3

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung/Leistung voraussieht, so muss er uns unverzüglich benachrichtigen unter der Angabe des möglichen neuen Liefer- bzw. Leistungstermins. Im Falle unserer Zustimmung zu diesem neuen Termin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadenersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung/Leistung unberührt.

7. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Annahme

7.1

Die Lieferungen und Leistungen haben stets „frei Haus“ einschließlich Verpackung zu erfolgen. Muss der Lieferant kraft Vereinbarung nicht frei Haus liefern, hat er die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Die Lieferung oder Leistung durch Dritte bedarf immer unserer schriftlichen Einwilligung.

Teillieferungen/ -leistungen sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig.

Bei Teillieferungen/ -leistungen, die ohne unsere schriftliche Zustimmung erfolgen, sind wir berechtigt, für den erhöhten Abwicklungsaufwand eine Entschädigung in Höhe von 5 % des Auftragswerts (mindestens 25,00 EUR) von der Zahlung einzubehalten.

Für Stückzahlen, Gewichte, Maße und anderweitige Leistungskriterien gelten die von uns ermittelten Werte.

7.2

Jeder Lieferung ist ein mit unserer Bestellnummer, unserem Bestelldatum sowie mit unserer Warenbezeichnung versehener Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Versandanzeigen und Rechnungen mit den vorgenannten Bestelldaten sind grundsätzlich von der Lieferung getrennt, nach dem Versand der Ware ebenfalls in dreifacher Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Warensendungen beigelegt werden.

Jede Verpackungseinheit der Lieferung ist mit Bestellnummer, Benennung, Versanddatum und Lieferantennamen sowie Stückzahlen zu kennzeichnen.

7.3

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Die Wahl des Versandweges und des Beförderungsmittels erfolgt, sofern vom Besteller keine Versandvorschriften gegeben worden sind, nach unserem besten Ermessen und ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung.

7.4

Die Entgegennahme von Lieferungen und die Abnahme von Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Qualität der Lieferungen und Leistungen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Wir anerkennen einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an bei uns lagernder unbearbeiteter Ware. Nicht anerkannt wird dagegen ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten auch nach Verarbeitung bzw. nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren.

8.2

Ausgeschlossen ist auch die Abtretung unserer Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Lieferanten.

9. Qualität, Gewährleistung und Haftung

9.1

Für seine Lieferungen hat der Lieferant die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Vorschriften, die Sicherheitsvorschriften und die entsprechend unseren Spezifikationen geforderten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant hat durch ein geeignetes Qualitätssystem (Darlegung nach DIN ISO 9000) die geforderte Qualität und Fehlerfreiheit der Lieferung sicherzustellen.

Jede Änderung am Liefergegenstand einschließlich Verpackung ist anzuzeigen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von uns.

Bei Neuteilen, Änderungen am Liefergegenstand, Einsatz neuer Werkzeuge oder Verfahren sowie Verlagerung des Fertigungsortes und Änderung des Unterlieferanten sind uns Muster mit Erstmusterprüfbericht vorzustellen.

Mit der Serienlieferung darf erst begonnen werden, wenn wir die Muster ausdrücklich mit Erstmusterprüfbericht freigegeben haben.

Die Erstlieferung nach Einsatz einer Änderung ist besonders zu kennzeichnen. Über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung werden sich die Vertragspartner gegenseitig informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über einschlägige Sicherheitsvorschriften, die für die Geschäftsbeziehung bedeutend sind, zu informieren.

9.2

Der Lieferant leistet Gewähr für die vereinbarte Qualität, Menge und zugesicherten Eigenschaften der Lieferung/Leistung. Qualitätsprüfungen im Wareneingang erfolgen grundsätzlich nach Stichprobenverfahren im Rahmen unseres normalen Geschäftsganges. Hierbei festgestellte Mängel oder Falschliefereien gelten als offene Mängel und müssen von uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Feststellung an den Lieferanten gemeldet werden. Für die Mängelrüge sind die bei der Wareneingangsprüfung festgestellten, unzulässigen Abweichungen von den vereinbarten Fertigungs-/

Warenmustern, von uns genehmigten Druckvorlagen und von der Bestellung zugrundeliegenden Bestelldaten maßgebend.

Bei der Wareneingangsprüfung nicht gefundene Mängel gelten als verdeckte Mängel. Diese sind innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Feststellung dem Lieferanten zu melden.

Für Leistungen gelten die vorstehenden Rügefristen nicht.

9.3

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate seit Anlieferung bzw. bei Leistungen seit Abnahme, es sei denn, dass Arglist des Lieferanten vorliegt.

9.4

Mangelhafte Lieferungen/Leistungen berechtigen uns, nach unserer Wahl kostenfreie Beseitigung der Mängel, kostenfreie Ersatzlieferung oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen.

Bei mangelhafter Lieferung wird zunächst die Lieferung dem Lieferanten auf seine Gefahr zurückgegeben und ihm Gelegenheit zur unverzüglichen Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegeben, sofern dies uns zumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht unverzüglich durchführen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder einem Dritten zu übertragen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Kosten für die Rücksendung mangelhafter Lieferungen trägt der Lieferant.

9.5

Wir können auch Schadenersatz verlangen im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Dies gilt im Fall mangelhafter Lieferung, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder Nebenpflichten, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren entsprechend der Regelung in Ziff. 9.3, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt. Die Haftung aufgrund Produkthaftungsgesetz und unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

Sind Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht vereinbart, ist der Lieferant auf unser Verlangen im Rahmen seiner Kenntnisse und Möglichkeiten bereit und verpflichtet, geeignete Prüfverfahren mit uns abzustimmen, um geeignete Prüfmittel zu entwickeln. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, uns über einschlägige Sicherheitsvorschriften, die für die Geschäftsbeziehung bedeutend sind, zu informieren.

10. Produkthaftung, Freistellung- / Haftpflichtversicherungsschutz

10.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.3

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Werkzeuge, Beistellmaterial, Geheimhaltung

11.1

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Teile, die entsprechend den Vorgaben von uns erstellt werden, dürfen nicht Dritten geliefert werden. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwaige erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

11.2

Vereinbarte Kosten - auch anteilige z.B. für Werkzeuge, Formen und Modelle - sind uns nach der Erstmusterfreigabe in Rechnung zu stellen.

11.3

Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderungen oder Verlusten und Ausschuss hat der Lieferant in jedem Fall Ersatz zu leisten. Die Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt stets für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.4

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten.

Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit dies in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11.5

Sollte der Lieferant bestimmte Teile - gleichgültig aus welchem Grund - nicht mehr für uns fertigen, so sind die zur Herstellung dieser Teile notwendigen und von uns bezahlten Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren unverzüglich und kostenlos an uns zurückzugeben. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Dies gilt auch in Fällen, in denen von uns nur anteilige Kosten bezahlt

wurden oder wo die Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden.

11.6

Artikel, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Mustermodelle, Zeichnungen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben sowie mit unseren Werkzeugen oder mit unserer Genehmigung nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies trifft auch für unsere Druckvorlagen zu.

12. Rücktrittsrecht bei mangelhaften oder verspätet angelieferten Mustern, Beschreibungen und dergleichen

Bei nicht termingerechter Vorlage oder bei Mängel der Muster, Beschreibungen und dergleichen sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, ohne Entschädigung vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

13. Unterlagen, Schutzrechte

13.1

Unterlagen jeder Art, wie Modelle, Muster, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum, insbesondere dürfen diese weder für andere Zwecke verwendet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für einwandfreie Aufbewahrung und Sicherung dieser Unterlagen haftet der Lieferant. Sie sind auf Anforderung sofort zurückzugeben.

13.2

Die Lieferung von Gegenständen bzw. Leistungen an Dritte nach den von uns übergebenen Unterlagen ist untersagt, gleichgültig ob die Herstellung mit unseren oder für unseren Auftrag gefertigten Werkzeugen oder sonst erfolgt.

13.3

Der Lieferant übernimmt die volle Gewähr dafür, dass durch die Lieferung/ Leistung und Benutzung der bestellten Waren, Werkzeuge und Leistungen irgendwelche Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Verletzung solcher Rechte Dritter stehen uns gegen den Lieferanten alle gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel zu, auch soweit es sich um Teile/Leistungen handelt, die er von Dritten bezogen hat. Von der Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellt uns der Lieferant frei.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Lieferant nach von uns gestellten Unterlagen gefertigt hat.

14. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß den an unserem Sitz geltenden nationalen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß der nationalen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

15. Rechtswirksamkeit, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Lieferung/Leistung auftragsgemäß zu liefern bzw. zu erbringen ist.

15.2

Es gilt das am Sitz unserer Firma geltende Recht.

15.3

Gerichtsstand ist, soweit der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das für unseren Sitz zuständige Gericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

AEB 15.07.2011